endgültiges

endgültiges Preisblatt 2018 der Netznutzungsentgelte der Stadtwerke Böhmetal GmbH - Stand: 01.01.2018

Preisblatt 7 **Konzessionsabgabe und gesetzliche Umlagen[1)]**

gültig ab: 01.01.2018

...aus der Konzessionsabgabeverordnung (KAV)	in Gemeinden bis ... Einwohner	Umlage in ct/kWh[2)]
Strom, bei sonstigen Tariflieferungen der nicht als Schwachlaststrom geliefert wird	25.000	1,32
Strom, bei sonstigen Tariflieferungen der als Schwachlaststrom geliefert wird	25.000	0,61
Sondervertragskunden (mit registrierender Leistungsmessung[3)])	---	0,11

...aus dem § 17f Abs. 5 EnWG (Offshore-Umlage)	Letztverbraucher-gruppe	Umlage in ct/kWh[2)]
für die jeweils ersten 1.000.000 kWh/a je Abnahmestelle	A'	in der jeweils veröffentlichten Höhe [2)]
Abnahmestellen > 1.000.000 kWh/a für Mengen > 1.000.000 kWh/a	B'	in der jeweils veröffentlichten Höhe [2)]
Abnahmestellen > 1.000.000 kWh/a von Kunden mit Stromkosten > 4% des Umsatzes für Mengen > 1.000.000 kWh/a	C'	in der jeweils veröffentlichten Höhe [2)]

...aus dem § 18 EnWG (abschaltbare Lasten)	Letztverbraucher-gruppe	Umlage in ct/kWh[2)]
alle Letztverbraucher	2018	in der jeweils veröffentlichten Höhe [2)]

...aus dem § 19 Abs. 2 (StromNEV)	Letztverbraucher-gruppe	Umlage in ct/kWh[2)]
für die jeweils ersten 1.000.000 kWh/a je Abnahmestelle	A'	in der jeweils veröffentlichten Höhe [2)]
Abnahmestellen > 1.000.000 kWh/a für Mengen > 1.000.000 kWh/a	B'	in der jeweils veröffentlichten Höhe [2)]
Abnahmestellen > 1.000.000 kWh/a von Kunden mit Stromkosten > 4% des Umsatzes für Mengen > 1.000.000 kWh/a	C'	in der jeweils veröffentlichten Höhe [2)]

Letztverbrauchergruppe A:
Strommengen von Letzverbrauchern für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle und Jahr.
Letztverbrauchergruppe B:
Umfasst die über 1.000.000 kWh hinausgehenden Strommengen von Letzverbrauchern, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt.
Letztverbrauchergruppe C:
Umfasst die über 1.000.000 kWh hinausgehenden Strommengen von Letztverbrauchern, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben. Die Zugehörigkeit zur Letztverbrauchergruppe C ist nachzuweisen.

...aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-G)	Letztverbraucher-gruppe	Umlage in ct/kWh[2)]
Indikativer KWK-Aufschlag für nichtprivilegierte Letztverbräuche	2018	in der jeweils veröffentlichten Höhe [2)]

Für die privilegierten Letztverbräuche sind die speziellen Bestimmungen der § 27 bis 27 c sowie § 36 Abs. 3 KWKG anzuwenden:
Danach zahlen Letztverbraucher, die die "besondere Ausgleichsregelung" gemäß §§ 63 ff EEG in Anspruch nehmen, eine reduzierte KWK-Umlage, die durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet wird.
Für den erzeugten und selbstverbrauchten Strom bei Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a KWKG 2017) sowie für Entnahmen von Stromspeichern (§ 27b KWKG 2017) und Schienenbahnen (§ 27c KWKG 2017) gelten Sonderregelungen.
Sofern ein Anspruch auf Begünstigung nach § 26 Abs. 2 KWKG 2016 (alte Fassung) für das Kalenderjahr in Höhe von 0,04 ct/kWh bestand (LV Gruppe B' im Jahr 2016) beträgt der KWK-Aufschlag für Entnahmemengen oberhalb von 1.000.000 kWh 0,08 ct/kWh netto. Sofern ein Anspruch auf Begünstigung nach § 26 Abs. 2 KWKG 2016 (alte Fassung) für das Kalenderjahr in Höhe von 0,03 ct/kWh bestand (LV Gruppe C' im Jahr 2016) beträgt der KWK-Aufschlag für Entnahmemengen oberhalb von 1.000.000 kWh 0,06 ct/kWh netto.
Weitere Einzelheiten sind den Veröffentlichungen der Übertragungsnetzbetreiber auf deren Internetseite zu entnehmen: https://www.netztransparenz.de/)

1) Die Preise verstehen sich zuzüglich der Entgelte für die gesetzlich geltende Umsatzsteuer. z.Zt. 19%
2) Die angegebenen Werte entsprechen den aktuellen Prognosen (siehe https://www.netztransparenz.de/de/index.htm) zur Höhe dieser Umlage.
3) Zähleinrichtung (Drehstrom) mit Registrierung der 1/4-h-Leistungsmittelwerte